

EG RPG). Weitergehende Veränderungen an der bestehenden Stickerei können nur in einer Gewerbezone verwirklicht werden.

RRB 10.10.1989

1183

Bestandesgarantie (Art. 4 EG RPG; bGS 721.1). Umfang.

Die Bestandesgarantie «bedeutet, dass rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen in ihrem Bestand geschützt sind. Sie dürfen, auch wenn sie neuen Vorschriften und Plänen nicht entsprechen, als sogenannte «altrechtliche Bauten» so, wie sie sind, weiterbestehen, unterhalten und in der bisherigen Art genutzt werden» (*Aldo Zaugg*, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Bern 1987, N.1 zu Art. 3 mit Verweis auf BGE 109 Ib 119 E. 4 b). «Dem – im Hinblick auf die getätigten Investitionen berechtigten – Vertrauen des Privaten in die Kontinuität der bisherigen Ordnung soll dadurch Rechnung getragen werden, dass er seine Baute ungeachtet ihrer Rechtswidrigkeit weiterbestehen lassen darf; das gegenläufige Interesse spiegelt sich im Verbot, in die Baute mehr zu investieren, als Unterhalt und Erneuerung erforderlich machen» (AGVE 1975 S. 244). Durch die Bestandesgarantie ist also der «bauliche Status quo» geschützt (*Leo Schürmann*, Bau- und Planungsrecht, 2. Auflage, Bern 1984, S. 181). Das EG RPG hat dieses – aus der Eigentumsgarantie (Art. 22^{ter} Bundesverfassung, BV; SR 101) abgeleitete – Minimum ein wenig ausgedehnt: So erlaubt Art. 4 Abs. 2 EG RPG gewisse Zweckänderungen und Umbauten, wenn die vorbestehende Baute der heutigen Nutzungsordnung widerspricht. Widerspricht die Baute aber den Bauvorschriften, so sind sowohl Neu- und Umbauten wie auch Zweckänderungen nur nach Massgabe der geltenden Vorschriften zulässig.

RRB 31.5.1988